

# Halle'sches Tageblatt.



Erhebt täglich Nachmittags  
mit Ausnahme der Sonn- und  
Feiertage.

Abonnementspreis  
vierteljährlich für Halle und durch  
die Post bezogen 2 Mark.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Zu Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis  
für die vierspaltrige Corps-  
seite oder deren Raum 15 Bg.

Reclamen  
vor dem Tagesblatte die drei-  
spaltige Corpsseite oder deren  
Raum 40 Bg.

Nr. 290.

Sonntag, den 11. Dezember 1887.

88. Jahrgang.

## Amliche Bekanntmachungen.

### Begräbnis-Ordnung für die Stadt Halle a. S.

vom 31. August  
1887.  
vom 13. Oktober

Unter Aufhebung der bisherigen Ordnung für die der Stadtgemeinde Halle gehörigen Gottesäcker oder Friedhöfe, vom 8. März 1861, revidirt den 24. September 1867, den 4. März 1873, den 19. März, 19. April und 4. Juni 1875, den 5. November 1880 und 16. Mai 1883, tritt in Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nachstehende Begräbnis-Ordnung vom Tage der Publikation ab in Kraft:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bestimmung der städt. Begräbnisplätze.  
Die der Stadtgemeinde Halle a. S. gehörigen Begräbnisplätze:

der Stadtgottesäcker,  
der Nord-Friedhof, (an der Berlinerstraße),  
der Süd-Friedhof, (an der Friedensstraße),  
bienen zur Begräbnis aller in hiesiger Stadt Verstorbenen: Personen, welche einer Religions-Gesellschaft angehören, die einen eigenen Begräbnisplatz besitzt, dürfen auf diesem beigesetzt werden.

Die Begräbnis auswärts Verstorbenen auf den hiesigen Begräbnisplätzen ist gestattet, wenn der Verstorbene der hiesigen Stadtgemeinde angehört oder in einem seiner Familie angehörig Erbbegräbnisse (§ 6 ff.) beigesetzt werden soll; in allen anderen Fällen ist die Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers (§ 2) erforderlich.

#### § 2. Aufsicht.

Jeder Begräbnisplatz steht unter unmittelbarer und fortwährender Aufsicht eines Inspektors, welchem die Anordnung und eine besondere, von dem Magistrat ertheilte Instruktion zur Richtschnur dient.

Die Oberaufsicht führt der aus den Mitgliedern des Magistrats ernannte Gottesacker-Vorsteher.

#### § 3. Die Inspektoren der Begräbnisplätze.

Die Inspektoren beziehen ein festes Gehalt aus der Gottesackerkasse (§ 5). Sie dürfen außer ihren amtlichen Funktionen nur die in der angehängten Gehührentage verzeichneten Leistungen gegen die darin festgesetzten Gehührentage übernehmen und für sonstige Verordnungen insbesondere auch für schriftliche Anzeigen oder Gesuche an den Magistrat oder den Gottesacker-Vorsteher keinerlei Gesuchen oder Entschuldigungen von den Beisetzenden fordern oder annehmen. Jede gewöhnliche Auskunst müssen sie bereitwillig und unentgeltlich ertheilen.

#### § 4. Gottesacker-Vorsteher.

Der Gottesacker-Vorsteher beaufichtigt die Inspektoren in ihrer Amtsführung und hat sich namentlich durch öfteren Besuch der Begräbnisplätze und Einsicht der von den Inspektoren zu führenden Bücher und Register (§§ 9, 14, 23) von der ordnungsmäßigen Geschäftsführung zu überzeugen.

Er giebt die zum regelmäßigen Gange der Verwaltung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen, soweit nicht nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen, namentlich zu neuen Einrichtungen und etasmäßig nicht vorgezeichneten Ausgaben die Genehmigung des Magistrats oder bei der städtischen Collegien erforderlich ist, und entscheidet etwaige Beschwerden über die Inspektoren. Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gottesacker-Vorstehers geht an den Magistrat.

#### § 5. Gottesackerkassen.

Alle aus den Begräbnisplätzen erwachsenen Einnahmen fließen in eine besondere Kasse (Gottesackerkasse), aus welcher andererseits auch alle für die Begräbnisplätze und deren Verwaltung erforderlichen laufenden Ausgaben zu befreiten sind, und das von der Stadtgemeinde angewendete Anlagekapital nach den von den städtischen Behörden zu treffenden Bestimmungen zu verzinsen und zu amortisiren ist.

## II. Arten und Erwerb der Begräbnisstätten.

#### § 6. Grabhögen.

Die Grabhögen auf dem Stadtgottesacker sind an dessen ursprüngliche Umfassungsmauer angebaut; diese wird durch alle der Gottesackerkassen erhalten, während die angebauten Grabhögen von deren Inhabern nach Anordnung der Friedhofsverwaltung in baualthen und den Verhältnissen des Gottesackers entsprechenden anständigen Zustande zu erhalten sind.

Bei jeder neuen Verleihung und bei jeder Genehmigung zur Uebertragung eines Grabhögens an eine andere Familie wird dem Erwerber eine jährliche Abgabe von zehn Mark als Beitrag zu den Erhaltungskosten der Umfassungsmauer auferlegt.

#### § 7. Erwerb des Rechts an Grabhögen.

Umfang desselben.

Die Grabhögen werden durch den Magistrat als Familien-Erbgräbnisse verliehen. Derselben dienen ausschließlich zur Beisetzung der sterblichen Ueberreste des Erwerbers, seines Ehegatten und seiner Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie deren Ehegatten; sie dürfen daher ohne Genehmigung des Magistrats weder gegen Entgelt veräußert, noch unentgeltlich an eine andere Familie abgetreten werden. Der Erbe als solcher erwirbt kein Recht an den Grabhögen.

Die Verleihung der Högen einzeln, der beliehenen Familie nicht angehöriger Personen, darf nur mit Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers geschehen.

#### § 8. Verlust des Rechts an Grabhögen.

Das verliehene Recht an den Grabhögen erlischt, so daß dieselben zur freien Verleihung an den Magistrat zurückfallen:

- 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche die Verleihung ertheilt ist;
- 2) wenn die beliehene Familie ausstirbt, ohne eine Stiftung zur Erhaltung des Högens hinterlassen zu haben, und der Wogen verfällt;
- 3) wenn der Wogen nicht in ordnungsmäßigem Stande erhalten und auch der an ein hiesiges Familienglied oder den Vollmündigsten der Familie ergangenen desfallsigen Anweisung des Gottesacker-Vorstehers nicht nachgekommen wird. In der Anweisung wird die Verwarnung ausgesprochen, daß das Recht der beliehene Familie verloren geht, sofern derselben nicht Folge geleistet wird;
- 4) wenn die berechtigten Familienglieder Halle verlassen, ohne einen Vollmündigsten zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten hier zu bestellen und dem Magistrat anzugeben, der Wogen aber in Folge dessen nicht in ordnungsmäßigem Zustande erhalten wird;
- 5) wenn die im § 6 gedachte Abgabe drei Jahre hinter einander nicht entrichtet wird.

Jede neue Verleihung und jede Genehmigung zur Uebertragung eines Grabhögens an eine andere Familie (§ 6) erfolgt nur noch auf die Zeit bis zum 1. Januar 1884.

#### § 9. Controlo der Grabhögen.

Der Inspektor darf keine Verleihung in einem Grabhögen ohne schriftliche Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers gestatten, welcher im Interesse der Gottesacker-Verwaltung darüber zu wachen hat, daß andere als die im § 7 bezeichneten Leichen nicht beigesetzt werden.

Streitigkeiten über die Berechtigung zur Verleihung entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges lediglich der Magistrat.

Die Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers ist auch zu jeder Veränderung mit den in einem Grabhögen befindlichen Särgen erforderlich. Diese Genehmigung ist nicht nur aus polizeilichen Gründen, sondern auch dann zu verweigern, wenn durch die beabsichtigte Verletzung, Versenkung oder Fortschaffung der Särge der Anstand oder die Pietät gegen die Verstorbenen verletzt werden würde. Als Regel gilt, daß die vorhandenen Särge unverändert stehen bleiben.

#### § 10. Grabhögen-Buch.

Ueber die Grabhögen wird ein Grabhögenbuch in zwei Exemplaren geführt, das eine von dem Inspektor, das andere von der Gottesackerkassen, welche am Schlusse jedes Quartals ihre Bücher zu vergleichen und zu ergänzen haben.

In das Grabhögenbuch sind einzutragen:

- 1) die Namen des Erwerbers und der späteren sich legitimirenden Inhaber, die Bezeichnung ihres Verleihung-Documents bzw. ihrer Erwerbs-Urkunde und der Genehmigung des Magistrats;
- 2) alle Verleihung nach Namen des Beerdigten, Tag der Beerdigung und Nummer der Särge.

Jeder Sarg erhält ein Blechschild mit laufender Nummer.

Für jede Verleihung sind die taximäßigen Begräbnisgebühren an die Gottesackerkasse zu entrichten.

#### § 11. Erbbegräbnisse in freier Erde.

Auch im freien Raum der Begräbnisplätze werden sogenannte Erbbegräbnisse mit der im § 7 gedachten Maß-

gabe zur ausschließlichen Benutzung verliehen, um die Möglichkeit zu gewähren, daß die Erben einer Familie an derselben Stelle vereint werden und denselben eine längere Dauer gesichert wird.

Zu Erbbegräbnissen sind vorbehaltlich weiterer Anordnung der städtischen Behörden bestimmt:

#### 1) auf dem Stadtgottesacker:

- a. der ursprüngliche Stadtgottesacker innerhalb der Grabhögen,
  - b. die sogenannten Terrassen außerhalb der Grabhögen,
  - c. der übrige Raum außerhalb der Grabhögen, westlich des auf dem Außen-Gottesacker vom Süd- nach dem Nord-Thore führenden Weges, soweit derselbe nicht nach landespolizeilicher Verordnung unbesetzt bleiben muß
- 2) auf dem Nordfriedhofe:
- a. beide Seiten der von Süden nach Norden sich erstreckenden Hauptallee,
  - b. die Anlagen längs der Umfassungsmauern,
  - c. gegenüber den längs der Umfassungsmauern befindlichen Erbbegräbnissen je eine Reihe an den Wegen, welche die Erbbegräbnisse von den Reihengräbern trennen.

#### 3) auf dem Südfriedhofe:

- a. die Parkanlagen längs der Umfriedigung,
- b. auf beiden Seiten der mit Bäumen bepflanzten Hauptwege je eine Reihe.

#### § 12. Anlegung der Erbbegräbnisse.

Jede Erbbegräbnisstelle wird zu 2,8 Meter Länge und 1,7 Meter Breite angewiesen. Auf dem Stadtgottesacker und dem Nordfriedhofe dürfen sogenannte Doppelgräber, d. h. zwei Gräber über einander angelegt werden, moegen solche auf dem Südfriedhofe nicht gestattet sind.

Bei den Doppelgräbern muß das untere Grab eine Tiefe von 2,8 Meter erhalten.

Die Erbbegräbnisse dürfen innerhalb des verliehenen Raumes ohne besondere Gebührenzahlung umgittert oder mit Steinen eingefast oder ausgemauert, auch mit Grabdenkmälern versehen werden, jedoch muß von allen zu errichtenden Grabdenkmälern zuvor dem Magistrat eine Zeichnung nebst der beabsichtigten Inschrift zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.

#### § 13. Verleihung der Erbbegräbnisse.

Der Erwerb mehrerer Erbbegräbnisstellen neben einander ist gestattet. Ueber jede Verleihung eines Erbbegräbnisses wird eine Verleihungsurkunde ertheilt, und jede Erbbegräbnisstelle wird auf Kosten der Gottesackerkasse mit einem Steine versehen, welcher die laufende Nummer des Erbbegräbnis-Buches (§ 15) trägt.

#### § 14. Dauer der Verleihung.

Die Erbbegräbnisse auf dem Nord- und Südfriedhofe werden auf hundert Jahre verliehen, die Verleihung von Erbbegräbnissen auf dem Stadtgottesacker findet nur auf die Zeit bis zum 1. Januar 1884 statt.

Werden dieselben nach Ablauf der für die Reihengräber geltenden Ruhezeit von 20 Jahren drei Jahre lang nicht unterhalten und gepflegt, so können sie von der Gottesackerverwaltung eingezogen und von dem Magistrat anderweitig zur Wiederbelegung verliehen werden.

#### § 15. Erbbegräbnis-Buch.

Ueber die Erbbegräbnisse und die darin beerdigten Personen werden Bücher, wie nach § 10 über die Grabhögen, für jeden Begräbnisplatz besonders geführt.

#### § 16. Reihengräber.

Der für gemöhnliche, sog. Reihengräber bestimmte Raum der Begräbnisplätze wird in Quartiere eingetheilt, deren jedes einen mit einer römischen Ziffer oder einem großen Buchstaben versehenen Stein erhält.

Die Leichen von Kindern unter fünf Jahren kommen in ein besonderes Quartier, sofern nicht die Beerdigung eines Kindes in der Reihe der Erwachsenen gegen Zahlung der tarifmäßig höheren Gebühren ausdrücklich verlangt wird. Dem Magistrat bleibt es vorbehalten, auch für die Leichen der Kinder von fünf bis fünfzehn Jahren ein besonderes Quartier zu bestimmen.

Die Beerdigungen erfolgen reihenweise, jede Reihe erhält einen Reihenstein mit römischer Ziffer, jedes Grab einen Nummerstein.

Die Reihennummern beginnen für jedes Quartier mit Nr. I, die Grabnummern in jeder Reihe mit Nr. 1. Zwischen den einzelnen Reihen und zwischen je zwei Gräbern bleibt ein 0,30 Meter breiter Raum.

Die Gräber werden:

- a) für Kinder unter 5 Jahren 1,25 Meter tief, 1,24 Meter lang und 0,56 Meter breit,
- b) für Kinder im Alter zwischen 5 und 15 Jahren, 1,5 Meter tief, 2,17 Meter lang und 1 Meter breit,





c) für erwachsene Personen im Alter über 15 Jahre auf dem Südfriedhofe 1,5 Meter, auf den übrigen Begräbnisplätzen 1,8 Meter tief, 2,17 Meter lang und 1 Meter breit angefertigt.  
Die Särge dürfen einschließlich der Füße höchstens 1 Meter hoch sein.  
Befugte Grabstellen dürfen ohne Rücksicht auf das Alter der Beerdigten vor Ablauf von zwanzig Jahren zur Beerdigung nicht wieder benutzt werden. Die Weiterhaltung von Reihengräbern für eine weitere Begräbnisperiode kann aber gestattet werden, wenn die tarifmäßigen Gebühren nochmals zur Gottesackerkasse gezahlt werden.  
Doppelgräber sind bei Reihengräbern nicht gestattet.

**§ 17. Einziehung der Begräbnisplätze für Reihengräber.**

Da der Stadtgottesacker nur noch zu Erbgräbnissen verwendet wird, findet auf demselben die Beerdigung in Reihengräbern nicht mehr statt.  
Ueber die Vertheilung der Beerdigungen auf den beiden anderen Friedhöfen entscheidet die städtischen Behörden.  
Bis auf Weiteres werden auf dem Südfriedhof beerdigt, die Leichen aus:  
der Pantstraße, Mansfelderstraße, Fluthofstraße, kleine Klausstraße, gr. Schlamm, untere große Steinstraße, Hofstraße, Leipzigstraße, Delfingerstraße  
und aus allen übrigen hier von belegen Stadtteilen; die Leichen der übrigen nördlich gelegenen Stadtteile werden auf dem Nordfriedhof beerdigt.  
Anschließend Verstorbene werden auf demjenigen Friedhofe beerdigt, zu welchem sie nach ihrer letzten hiesigen Wohnung gehören würden, bezw. auf demjenigen Friedhofe, zu welchem die hier wohnenden, das Begräbnis ausrichtenden Personen gehören.  
Insoweit Familienangehörige eines Verstorbenen in den letzten fünf Jahren vor dessen Ableben auf dem Nord- und Südfriedhofe beerdigt sind, können die Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf die Bezirksangehörigkeit des Verstorbenen dessen Beerdigung auf dem nämlichen Friedhofe beanspruchen, wenn sie die doppelte Begräbnisgebühr zur Gottesackerkasse entrichten.  
Als Familienangehörige sind nur die Ehegatten, Nachkommen, Vorfahren und unverheirateten Geschwister des Verstorbenen, sowie die Ehegatten seiner Nachkommen anzusehen.  
In Fällen besonderer Dürftigkeit kann den Hinterbliebenen, falls von denselben ein begründeter Antrag innerhalb vier Wochen nach dem Begräbnisse gestellt wird, die Milderung der gezahlten Gebühr, inwieweit dieselbe den einfachen Gebührensatz überschreitet, durch Beschluß des Magistrats ganz oder theilweise bewilligt werden.  
Das vorherige Verfügen von Reihengräbern ist nicht zulässig, da die Beerdigungen nur in fortlaufender Reihe erfolgen können.

**III. Bestimmungen über das Begräbnis.**

**§ 18. Anmeldung der Beerdigungen.**  
Alle Todesfälle sind unter Vorlegung einer vom Standesamte ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung in das Sterberegister, in dem im Rathhause befindlichen Begräbnisbuche anzumelden, mit der Erklärung, ob und wann das Fortschaffen der Leiche durch Träger oder durch den Leichwagen erfolgen soll.  
Die ausgestellten Beerdigungsbescheine werden täglich zwei Mal durch die Inspektoren der Begräbnisplätze von dem Begräbnisbuche abgeholt, worauf die Inspektoren die Anfertigung des Grabes beizugehen und die Särgre zur bestimmten Zeit in das Sterbehause zu senden.  
Den Leichwagen und dessen Bepannung sowie die Begleiter zum Auf- und Abgeben des Sarges besorgt das Begräbnisamt.  
Dasselbe besorgt auch den Wagentransport nach dem Reichenhause (§ 20). Soll die Leiche getragen werden, so haben die Beerdigten die Träger selbst zu besorgen.  
Wenn die Fortschaffung einer Leiche aus dem Sterbehause nach dem Reichenhause (§ 20) oder zur Beerdigung durch den Inspektor des betreffenden Begräbnisplatzes gewünscht wird, so haben sich die Beerdigten an diesen selbst zu wenden. Es werden dazu regelmäßig vier, bei besonders schweren Leichen und bei Glätte auf den Straßen sechs Träger verwendet, welche nach näherer Vorschriften des Magistrats anständig gekleidet sein müssen. Sie erhalten die in der Gebührenliste bestimmten Sätze; der Inspektor erhält für die Besorgung nichts.  
**§ 19. Begräbnis-Gebühren.**  
Die von dem Magistrat festgesetzten Gebühren und nur diese sind vor der Beerdigung in dem Begräbnisamt an die Steuer-Receiptur zu entrichten.  
**§ 20. Leichenhäuser.**  
Die auf dem Stadtgottesacker und den Friedhöfen befindlichen Leichenhäuser haben die doppelte Bestimmung:  
a) zur Aufbewahrung der Leichen in der Zwischenzeit vom Tode bis zur Beerdigung und  
b) zur Sicherung vor etwaigem Scheintode, wozu die nötigen Vorrichtungen vorhanden sind.  
Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus erfolgt gebührenfrei nach vorheriger Anmeldung bei dem betreffenden Inspektor.  
Die Fälle, in welchen die Fortschaffung der Leichen nach den Leichenhäusern obligatorisch ist, werden durch Polizei-Verordnung bestimmt werden.  
**§ 21. Kapellen.**  
Die auf den Begräbnisplätzen befindlichen Kapellen dienen zur Abhaltung von Leichenfeierlichkeiten gegen Erlegung des in der Gebührenliste für deren Benutzung bestimmten Gebührensatzes.

Die beabsichtigte Benutzung der Kapelle ist im Begräbnisamt anzumelden.  
**§ 22. Beaufsichtigung des Begräbnisses.**  
Jeder zur Beerdigung auf dem Begräbnisplatz kommenden Leiche muß der Inspektor in anständiger, von dem Magistrat vorkeschriebener Kleidung bis an das Thor entgegen gehen und sie in gemessener Haltung bis zu der Stelle, an welcher sie beerdigt wird, führen. Er hat die Beerdigung zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß hierbei Alles in Ordnung und mit gebührender Anstande vor sich geht. Die Beerdigten und das Publikum haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.  
Der Inspektor ist verpflichtet, sich in Verhinderungs-fällen bei Begräbnissen durch einen geeigneten Gehilfen auf seine Kosten vertreten zu lassen.  
**§ 23.**  
Das Halten von Laienreden an den Gräbern ohne zu- vorige Genehmigung des zuständigen Geistlichen ist nach der Regierungs-Verordnung vom 22. Juli 1874 (Amtsblatt 1874, Seite 174) verboten und unter Strafe gestellt.

**§ 24. Aushebung der Gräber und Herstellung der Grabhügel.**

Der Inspektor läßt durch seine Gehilfen die Gräber ausheben und hat dafür zu sorgen, daß die ausgeworfene Erde zur Bildung eines ordnungsmäßigen Grabhügels verwendet wird, sowie, daß bei Doppelgräbern die überflüssige Erde besenzt wird, auch hat er durch Senken der Erde und Einbrechen der Särgre einsinkende Grabhügel wieder zu ordnen und zu ebnen.  
**§ 25. Begräbnis-Register.**  
Der Inspektor jedes Begräbnisplatzes hat nach näherer Anweisung des Magistrats außer dem Grabbogen- und Erbgrabbogenbuch ein Begräbnisregister zu führen, in welchem jede stattgefundene Beerdigung, sie mag in einem Reihengrabe, in einem Erbgrabgrube oder in einem Grabbogen erfolgen, nach der Zeitfolge einzutragen ist.  
Das Begräbnisregister muß enthalten:  
1. den Tag der Beerdigung,  
2. den vollständigen Namen, Stand und Alter des Beerdigten,  
3. die Nummer oder den Buchstaben des Quartiers, die Reihennummer und die Grabnummer in der Reihe.  
Außerdem hat jeder Inspektor zur leichten Auffindung einzelner Beerdigungen ein alphabetisches Register zu führen, in welches sämtliche Beerdigungen nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beerdigten geordnet, übrigens nach der Zeitfolge der Beerdigungen eingetragen werden.  
Dasselbe enthält nur den vollständigen Namen und Stand des Beerdigten und den Tag der Beerdigung.  
**§ 26. Definieren der Gräber.**  
Unter keinen Umständen darf der Inspektor ohne schriftliche Genehmigung des Stadtsacker-Vorstehers die Definierung eines Grabes oder eines vermauerten Grabgewölbes oder eines in offenem Grabhohle beiseitegesetzten Sarges gestatten oder selbst vornehmen.

**IV. Ausschmückung und Pflege der Gräber.**

**§ 27. Grabdenkmäler.**  
Auch die Reihengräber dürfen ohne Gebührensatzzahlung mit Grabdenkmälern versehen und in den Grenzen des Grabes ungeteilt oder mit Steinen eingefast werden.  
Das betreffende Grab wird aber dadurch der sonst zulässigen Wiederbenutzung nicht entzogen.  
Von den zu errichtenden Grabdenkmälern ist dem Magistrat eine Zeichnung, sowie die beabsichtigte Inschrift zur Prüfung und Genehmigung einzureichen (§ 12).  
Denkmäler, welche nicht in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden, darf die Gottesacker-Verwaltung für Rechnung der Gottesackerkasse beiziegen, wenn die Beerdigten auf Anweisung des Stadtsacker-Vorstehers die Herstellung oder Beiziehung nicht selbst bewirken.  
Den Beerdigten steht frei, verfallene Denkmäler zu erneuern oder durch andere zu ersetzen. Das neue Denkmal tritt aber lediglich an Stelle des früheren, so daß dem Grabe und dem Denkmal dadurch keine längere Dauer gesichert wird.  
Tritt die hiernach zulässige Wiederbenutzung der Grabstelle ein, so ist die Gottesacker-Verwaltung berechtigt, die noch vorhandenen Grabdenkmäler und sonstigen Anlagen für Rechnung der Gottesackerkasse zu beiziegen, wenn die Beerdigten dies auf erhaltene Anweisung nicht selbst thun oder nicht zu ermitteln sind.  
**§ 28. Bepflanzung der Gräber.**  
Alle Grabstellen dürfen bepflanzt, mit Rosen belegt und in anderer Weise verziert werden. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist aber nur inwieweit gestattet, als es ohne Beschädigung der Nachbargräber und ohne Beschädigung der Wege geschehen kann.  
Die Beerdigten haben in dieser Beziehung den Anordnungen des Stadtsacker-Vorstehers Folge zu leisten, widrigenfalls unstattdig Bäume oder Sträucher auf ihre Kosten entfernt werden.  
**§ 29. Pflege der Gräber.**  
Das Belegen und Bepflanzen der Gräber mit Epheu zc. sowie die Pflege derselben oder bepflanzer Grabhügel durch Begießen und Züten, darf der Inspektor auf Wunsch der Beerdigten übernehmen und sich dafür die in der Gebührenliste angegebene Entschädigung ausbedingen. Den Beerdigten steht frei dies selbst oder durch andere von ihnen beauftragte Personen, welche Ämtern dem Inspektor den erhaltenen Antrag auf Verlangen glaubhaft nachzuweisen haben, zu besorgen oder sich mit dem Inspektor über eine geringere Entschädigung zu einigen. Die sonstige Ausschmückung der Gräber mit Bepflanzung zc. durch den Inspektor unterliegt der freien Vereinbarung.

Die von den Beerdigten nicht gepflegten Gräber werden von der Gottesacker-Verwaltung mit Gras besät. Die Grasnutzung wird für Rechnung der Gottesackerkasse verpachtet.  
**V. Ordnung auf den Begräbnisplätzen.**  
§ 30.  
Die Begräbnisplätze sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit für Jedermann geöffnet.  
Die Eintretenden haben die an dem Orte gebotenen Rücksichten und die durch Aufschlag am Eingange veröffentlichten Anordnungen zu beachten.  
Das Mitbringen von Hunden auf die Begräbnisplätze ist verboten.  
**VI. Einziehung der Begräbnisplätze.**  
§ 31.  
Sobald die städtischen Behörden die Einziehung eines Begräbnisplatzes oder größerer Theile desselben beschließen, erledigen alle an Erbgräbnissen und sonstigen Gräbern erworbenen Rechte ohne Entschädigung.  
Die Kosten der durch die Einziehung nötig werdenden Exhumierung und anderweitigen Beiziehung von Leichen werden aus der Gottesackerkasse bestritten.

**Gebühren-Taxe**  
zur  
Begräbnis-Ordnung für die Stadt Halle a. S.

A. An die Gottesacker-Kasse.  
**I. Begräbnis-Gebühren.**

- Für Beiziehung von Leichen in offenen oder zugewölbten Grabbogen bei einem Alter der Verstorbenen:
  - über 15 Jahre 10 Mk.,
  - von 5 bis 15 Jahren 8 Mk.,
  - unter 5 Jahren 6 Mk.
- Für Beerdigung in Erbgrabgruben im freien Raume sind zu entrichten:
  - für einfache Gräber:

bei einem Alter über 15 Jahre 12 Mk.,	
" " " von 5 bis 15 Jahren 9 Mk.,	
" " " unter 5 Jahren 6 Mk.	
  - für Doppelgräber:

I. für die Beiziehung eines solchen beim ersten Begräbnis 20 Mk.,							
II. für die Beiziehung einer zweiten Leiche in dasselbe Grab: <table border="0"><tr><td>bei einem Alter über 15 Jahre 12 Mk.,</td><td></td></tr><tr><td>" " " von 5 bis 15 Jahren 9 Mk.,</td><td></td></tr><tr><td>" " " unter 5 Jahren 6 Mk.</td><td></td></tr></table>	bei einem Alter über 15 Jahre 12 Mk.,		" " " von 5 bis 15 Jahren 9 Mk.,		" " " unter 5 Jahren 6 Mk.		
bei einem Alter über 15 Jahre 12 Mk.,							
" " " von 5 bis 15 Jahren 9 Mk.,							
" " " unter 5 Jahren 6 Mk.							
III. für die Beiziehung eines schon mit einer Leiche besetzten Grabes zur Aufnahme einer zweiten Leiche 20 Mk.							
- Für Beerdigung in Reihengräbern sind nach den Vermögens-Verhältnissen der Verstorbenen zu entrichten:

Klasse I.	
bei einem Alter über 15 Jahre 12 Mk.,	
" " " von 5 bis 15 Jahren 9 Mk.,	
" " " unter 5 Jahren 6 Mk.,	
Klasse II.	
bei einem Alter über 15 Jahre 8 Mk.,	
" " " von 5 bis 15 Jahren 6 Mk.,	
" " " unter 5 Jahren 4 Mk.,	
Klasse III.	
bei einem Alter über 15 Jahre 4 Mk.,	
" " " von 5 bis 15 Jahren 3 Mk.,	
" " " unter 5 Jahren 2 Mk.,	
Klasse IV.	
bei einem Alter über 15 Jahre 3 Mk.,	
" " " von 5 bis 15 Jahren 2 Mk.,	
" " " unter 5 Jahren 1 Mk.	

Die Einziehung in diese Klassen erfolgt auf Grund der Veranlagung zur Klassen- bzw. kapitalisierten Einkommensteuer und bei Personen, welche gesetzlich gar nicht, oder nicht nach ihrem eigenen Einkommen veranlagt sind, nach ihrem wirklichen Einkommen.

Es kommen zur Anwendung:  
Klasse I bei einem jährlichen Einkommen von über 3000 Mk.  
" II " " " " " " " " " " " " " " 1500 - 3000 "  
" III " " " " " " " " " " " " " " 900 - 1500 "  
" IV " " " " " " " " " " " " " " bis zu 900 Mk.

Insoweit es sich um Personen handelt, welche ihren Unterhaltungswohnsitz in dieser Stadt hatten, werden Gebühren nicht erhoben, wenn deren Angehörigen ein von der Armenkommission ausgestelltes Armutszertifikat beibringen.

**II. Für die Vertheilung eines jeden Erbgrabnisses sind zu entrichten:**

- auf dem Stadtgottesacker 300 Mk.,
- auf dem Nord-Friedhofe 200 Mk.,
- auf dem Südfriedhofe 100 Mk.

**III. Für die Benutzung der Kapellen**

auf den Begräbnisplätzen einschließlich Heizung und Erleuchtung bei Leichenfeierlichkeiten sind zu entrichten 10 Mk. welche von dem Inspektor erhoben, in einem von ihm darüber zu führenden Register gebucht und vierteljährlich an die Gottesackerkasse abgeliefert werden.  
**IV. Für die Benutzung des Leichenwagens.**

- Innerhalb des Stadtbezirks:
  - für den Wagen I. Klasse einschließlich der Bepannung mit 4 Pferden und 4 Führern 24 Mk.,



- b) für den Wagen II. Klasse mit 2 Pferden und 2 Führern 12 Mk.
  - c) für den Wagen III. Klasse mit 2 Pferden und 2 Führern 8 Mk.
  - d) für den Wagen IV. Klasse mit 2 Pferden und 2 Führern 5 Mk.
  - e) für den Kinderleichenwagen I. Klasse mit 2 Pferden und 1 Kutscher 8 Mk.
  - f) für den Kinderleichenwagen II. Klasse mit 2 Pferden und 1 Kutscher 6 Mk.
  - g) für einen guten zweispännigen Begleitwagens 5 Mark.
  - h) für eine Drohsche 250 Mk.
- Den Beihelfigen steht die Wahl des Leichenwagens frei.
2. Wenn hiesige Einwohner auswärts sterben, so ist der Unternehmer des Leichenfuhrwesens contractlich verpflichtet, auf Verlangen den Leichenwagen III. Klasse mit 2 Pferden zur Abholung oder auswärtigen Beerdigung der Leiche zu stellen gegen eine Zahlung von 20 Mk. bis zur Entfernung von 10 Kilometer, und 1 Mk. für jedes weiter angefangene Kilometer.
3. Für die von der Gottesacker-Verwaltung gestellten Begleiter des Leichenwagens zur Auf- und Abhebung des Sarges für jeden Begleiter:
- 1. bei Beisetzung in Grabhöfen und Erdbegräbnissen 2 Mark;
  - 2. bei Beerdigung in Reihengräbern:
    - a) bei Klasse I und II 1,50 Mk.
    - b) bei Klasse III und IV 1 Mk.
    - c) bei Armenleichen 0,75 Mk. und
  - 4) für den Leichenwagen begleitenden Aufseher.
1. bei Beisetzung in Grabhöfen und Erdbegräbnissen 2 Mk.
2. Beerdigung in Reihengräbern:
- a) bei Klasse I und II 1,50 Mk.
  - b) " " III und IV 1,00 "
  - c) " " Armenleichen 0,50 Mk.
- Es sind erforderlich:
- a) bei besonders starken Personen oder schweren Särgen 6 — 8 Begleiter.
  - b) bei gewöhnlichen erwachsenen Personen im Alter von 15 oder mehr Jahren 6 Begleiter.
  - c) bei Kindern von 5 bis 15 Jahren 4 Begleiter.
  - d) bei " " unter 5 Jahren 2 Begleiter.
- Den Beihelfigen steht es frei, die Begleiter selbst zu befragen.

**V. Für den Transport der Leichen nach den Leichenhallen.**

- a) Für einen mit einem Pferde bespannten Wagen mit Leichenfisch und 1 Kutscher 4 Mk.
- b) für einen Mann zum Auf- und Abheben des Leichenfisches auf den Wagen und von demselben 2 Mk.

**VI. Bei Leichenbegängnissen, welche von der Leichenhalle aus stattfinden**

erhält ein Jeder der von der Gottesacker-Verwaltung gestellten Träger für das Tragen der Leichen von der Leichenhalle nach der Kapelle und von dort nach dem Grabe:

- 1. Bei Beisetzung in Grabhöfen u. Erdbegräbnissen 1 Mk.
  - 2. bei Beerdigung in Reihengräbern:
    - a) bei Klasse I und II 0,75 Mk.
    - b) " " III und IV 0,50 Mk.
    - c) " " Armenleichen 0,25 Mk.
- Uebrigens ist dieselbe Anzahl Träger erforderlich wie zu IV. es steht aber den Beihelfigen auch hier frei, die Träger selbst zu befragen.

**K. An den Inspector.**

**I. Wenn dem Inspector die Belegung oder Umlegung eines Grabhügels übertragen wird,** so darf derselbe nicht mehr fordern als:

- 1. Für ein großes zugeligtes Grab einschließlich Be- pflanzung mit Eichen u. (Kantengrab) 7 Mk.
- 2. für ein dergleichen Grab für Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren 5 Mk.
- 3. für ein dergleichen Grab für Kinder im Alter unter 5 Jahren 2,50 Mk.

**II. Wenn dem Inspector die Pflege eines Grab- hügels durch Begießen und Jäten übertragen wird:**

- 1. für ein großes Grab jährlich 3 Mark
- 2. " " Kindergrab " 2 Mark.

**C. An die Arbeiter des Inspectors.**

Wenn die Fortschaffung einer Leiche aus dem Sterbe- hause nach dem Leichenhause, oder zur Beerdigung durch Vermittelung des Inspectors gewünscht wird, so erhalten dessen Arbeiter:

- 1. für das Tragen vom Sterbehause in die Leichen- häuser der Begräbnisstätten, Jeder 1,50 Mk.
- 2. für das Tragen von dem Leichenhause in die Sta- pelle und von dort nach dem Grabe 0,50 Mk.

Für das Tragen der Bahre nach dem Sterbehause wer- den die Arbeiter des Inspectors aus der Gottesackerkasse gelohnt und haben von dem Beihelfigen nichts dafür zu beanspruchen.

Abänderungen dieser Gehaltsentzage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gemacht.

Halle a. S., den 31. August 1887.

(L. S.)

**Der Magistrat. Die Stadtverordneten.**

gez. Staudé. Jochmus. gez. Ueicht. A. Schulze.

Die vorstehende Begräbnisordnung wird auf Grund des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Merzburg, den 13. October 1887.

(L. S.)

**Namens des Bezirks-Ausschusses.**

**Der Vorsitzende.**

J. J. gez. Dr. v. Strauß.

Vorstehende Begräbnis-Ordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Halle a. S., den 10. Dezember 1887.

**Der Magistrat**  
Staudé.

**Bekanntmachung.**

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß von dem Terrain der ehemaligen pfämerischen Halle die acht Baustellen Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11 des Dou- blockes zwischen Cleavins-, Thalants-, Dreyhaupt- und Hackbornstraße im Termin

**Mittwoch den 18. Januar 1888 Vorm. 10 Uhr**

auf hiesigem Rathhause im Geschäftszimmer des Herrn Oberbürgermeister Nr. 6 öffentlich meistbietend versteigert werden sollen.

Die Verkaufsbedingungen liegen in unserem Stadtsekretariat zur Einsicht aus.

Halle den 1. Dezember 1887.

**Der Magistrat.**

Unter Bezugnahme auf § 20 der im Tageblatt pro 1880 Stück 121 publicirten Marktpolizeiverordnung vom 25. Mai 1880, wird für die theilhaftigen Gewerbetreibenden bekannt gemacht, daß die Verloosung der Stände zu dem diesjährigen Weihnachtsmarkt am

**Dienstag, den 13. Dezember c. r. Vormittags von 8 Uhr ab**

auf dem Marktplatz stattfinden und zwar mit den Spiel- waarenbuden begonnen wird.

Die zu dieser Verloosung erforderlichen Erlaubnissscheine sind am

**Montag, den 12. d. M. Nachm. von 2 Uhr ab**

unter Vorlegung der bezüglichen Gewerbebeschein im Zimmer Nr. 26 des Polizei-Verwaltungs-Gebäudes in Empfang zu nehmen.

Halle a. S., den 3. Dezember 1887.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Gestohlene Gegenstände.**

Gestohlen wurden erstatteter Anzeige zufolge:

- 1. In der Nacht vom 27. zum 28. November c. r. aus einem Parterrezimmer des Grundstücks Lindenstraße 22 ein Thermometer mit geschliffener Glasplatte und Messing- haltern.
- 2. Am 28. November c. r. aus dem Grundstück Schmeer- straße 20 ein dunkelgrünes und ein braunes gemustertes Saquet, sowie eine graue Stoffhohe.
- 3. Am 1. Dezember c. r. aus dem Hufe des Grundstücks Merseburgerstraße 42 ein kleiner blau gestrichener Hand- rollwagen.
- 4. In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. vom Hause Mittelstraße 6 ein Firmenschild mit der Aufschrift: Hypo- theken-, Commissions- und Agentur-Geschäft von Hugo Volke.
- 5. Am 4. d. M. aus dem Restaurant „zum Rosenthal“, Weidenplan 2a ein schwarzer Winterüberzieher mit hell- grauem Futter und Gentellette.

Etwasige Wahrnehmungen über den resp. die Thäter, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen sind unverzüg- lich im Kriminal-Commissariat anzubringen.

Halle a. S., den 8. Dezember 1887.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Austern**

prima Holländer, Hummer, lebend u. gek. frische Ostseekrabben, frisches Rehwild, Böhmisches Fasanen, Französische Poularden, Vierländer Hähnchen, frische Gänselebern, frische Périgord-Trüffel, franz. Radise, Kopsalat, Endivien, Escaroles, Celeris, neue französische Walnüsse (Marbots), neue grosse Lamberts- u. Para-Nüsse, fr. grüne Pommeranzen empfing

**Julius Bethge.**

Prima Astrach. November-Caviar, ff. ger. Winterrheinlachs, Rügenwalder Gänsebrüste und Keulen, Strassburger Gänseleber- pasteten, Strassburger Gänseleber- trüffelwurst, div. feine Fleisch- und Wurstwaren, grosse Anzahl feiner Tafelkäse, echt Westfälischen Pam- pernickel, grösstes Lager in echten ausländischen Likören, wie auch in Gemüse und Frucht - Conserven nur renommirter Häuser, laut Specialliste empfing

**Julius Bethge,**  
Leipzigerstrasse 2.

**Kronleuchter- und Petroleum- Lampen-Lager.**

Geschloste Zimmer-Claflets. Magazin für Küchenausstattungen.

Praktische Weihnachts-Geschenke empfiehlt billigst **Moritz König,** Rathhausgasse 9.

Fabrik-Lager von **Badewannen, Badefüßlen.**

Halle a. S.,  
**Albin Hentze, 39. Schmeerstraße 39.**

**Parfümerien:**

Die hochfeinsten deutschen, französischen u. englischen Parfümerien, Wein Diebling, Rose, Veilchen, Nefesa, Nagelkäse, frische Brie, Eau du Var, echt Blinisches Wasser, feine Parfüe, Pomaden, Räucherkerzen, Toilette- und Gesundheitsseifen, ff. Kästchen mit Odeurs und Seifen gefüllt in größter Auswahl sehr billig.

**Emil Graf vormalis H. Rüffer**

Markt - Rathhausgasse 2 neben der Spartaße empfiehlt

**f. Federwaren:** Albums, Mappen, Ringtäschchen, Etui in Barchette, Kalb-, Brocat und allen modernen Lederarten, glatt, gepreßt u. gebunzt, Geldtäschchen, Ketten- und Arbeitsnecessaires. Quart-Albums 10 Blatt ff. Cartons 1 M. 50 Fig.

Von **6. bis incl. 22. Dez. d. J.** stellen wir, wie in früheren Jahren im **Hôtel zum gold. Löwen** Leipzigerstraße 104 theils tabellose, theils leicht beschäbige **Galanteriewaaren zum Detail-Verkauf** ans. **Preise sehr billig und fest.** **Heinicke & Tegetmeyer.**

- Feinsten Mährischer Caviar.
  - Prima geruch. Rheinlachs.
  - Strahb. Gänseleberpasteten.
  - Rügenwalder Gänsebrüste.
  - Frische Holl. Austern.
  - Frisches Rehwild.
  - Käuch. Riesen-Remougen.
  - Necht Lettomer Hühchen.
  - Rheinisches Apfelkraut.
  - Feinste Throler Kefel empfing
  - **Wilh. Schubert,**
  - gr. Stein- u. gr. Altrichtr. Edel.
- Ein Chaiselongue zu verkaufen  
Markt 19, I.



**Gegründet  
1859.**

Telephon-  
Anschluss  
Halle-Berlin.

# J. LEWIN

**Gegründet  
1859.**

Telephon-  
Anschluss  
Halle-Berlin.

**4. Markt 4.**

**Halle a. S.**

**4. Markt 4.**

Manufactur- u. Modewaaren, Seidenstoffe, Sammete, Damen- u. Mädchen-Confection, Läuferstoffe, Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen, Planelle, Tücher, Reise-, Schlaf- und Steppdecken. Specialität: **Besatz- u. Mäntel-Plüsch.**

**Wäsche-Fabrik.**

Mein diesjähriger großer

## Weihnachtsausverkauf

welcher ununterbrochen bis zum 24. Dezember dauert, hat durch den Neubau meines Geschäftshauses in allen seinen Theilen eine derartige überraschende Ausdehnung erfahren, daß sich meinen werthen Kunden bei Deckung ihrer Weihnachts-Einkäufe in diesem Jahre eine außerordentlich günstige Gelegenheit bietet.

Sämmtliche Waaren-Abtheilungen, welche an und für sich auf das Reichhaltigste sortirt sind, weisen zum bevorstehenden Weihnachtsfeste außerdem noch eine enorme Auswahl von Artikeln auf, welche sich ganz besonders zu

### Festgeschenken

eignen. Diese sowohl, wie mehrere große Posten, welche in den Rayons des Detail-Geschäftes zusammengestellt sind, sind derartig im Preise herabgesetzt worden, daß sich für meine verehrte Kundschaft wirkliche **Gelegenheitskäufe** darbieten.

Wegen vorgerückter Saison sind in der 1. Etage meines Geschäftshauses als besonders empfehlenswerthe Posten hinzugefügt worden: **3/4 reinwollene Elsasser Winterstoffe** zum Preise von 75—110 Pfg. das Meter. **3/4 breite Damen-Tuche I. Qualität** in den herrlichsten Farben, 100 Pfg. das Meter. **3/4 reinwollene Croisés und Velours** in überraschendster Auswahl, 7,50 Mark die vollständige Stöbe. **Reinwollene doppeltbreite Herbst-Beiges prima Qualität** (statt M. 2,—) jetzt nur 125 Pfg. das Meter. **Halbwollene doppeltbreite Beiges**, 75 Pfg. das Mtr. **3/4 breite Satin-Cachemirs** in 20 der neuesten Farben, 100 Pfg. das Meter.

**Spitzenstoffe in jeder Farbe, per Meter 75 Pfg.**  
**Seiden-Plüsch Ia. Qualität, per Meter 2,25 bis 2,50 Mark.**

Schwarze reinwollene Cachemirs, 110/120 cm breit,	Nr. 30.	Nr. 35.	Nr. 40.	Nr. 45.	Nr. 50.	Nr. 55.	Nr. 60.	Nr. 65.	Nr. 70.	Nr. 75.
Schwarze halbwollene Cachemirs, 105/110 cm breit,	1,40.	1,50.	1,55.	1,65.	1,75.	1,85.	2,—.	2,20.	2,45.	2,65.
Preise per Meter:	Nr. 10.	Nr. 15.	Nr. 20.	Nr. 25.						
Pfg.:	80.	90.	100.	115.						

### Grösste Auswahl in schwarzen u. farbigen Seidenstoffen, Weihnachts-Kleid

aus 3/4 reinwollenen Sama Nr. 7—8, aus 3/4 halbwoll. Sama, gestreift und carrirt, M. 4,50—5, aus halbwoll. Warp Nr. 2,75.

<b>Tischdecken</b> reinwoll. Niss mit Borde, Mtr. 4, 5, 6—7.	<b>Tischdecken</b> beste Manila-Decke mit Quasten Mtr. 2, 2,25, 2,50, 2,75—1.	<b>Tischdecken</b> bedruckt, Manila mit Franzen, Mtr. 1, 1,25, 1,50.	<b>Bettdecken</b> in weiß und roth mit Franzen, größte Auswahl, 1,50, 1,75, 2, 2,25, 2,50, 3, 4, 5, 6.
<b>Weiße Taschentücher</b> — größtes Lager — garantirt Rein Leinen, vr. Dhd. 1,75, 2, 2,50, 2,75, 3—5.	<b>Bunte Herren-Taschentücher</b> garantirt schaffend Dhd. 2,40 Mtr.	<b>Bunte Herren-Taschentücher</b> einfarbig mit Borde größte Auswahl Dhd. 3,50, 4, 4,50, 5, 6.	<b>Kinder-Taschentücher</b> in bunt vr. Dhd. 95 Pfg. in weiß mit Saite Mtr. 1,10, 1,25, 1,50.
<b>Blau bedr. Haus-Schürzen</b> Prima Qualität Stück 50 Pfg.	<b>Blau bedr. Hüft-Schürzen</b> Prima Qualität, fertig genäht 75 Pfg. bis 90 Pfg.	<b>Weiße Haus-Schürzen</b> extra weiß mit Gürtel Mtr. 1,20—1,50.	<b>Damen-Nacht-Jacken</b> weiß und bunt aus bestem Stoff Bardend Stück 1,25 bis 1,50.
<b>Reinleinene weiße Handtücher</b> aus Damast, Jaguard und Drell Dhd. 3,25, 3,75, 4,50, 5, 6, 7,50—12.	<b>Reinleinene Handtücher</b> in grau und weiß — von Zeit — Mtr. 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50 Pfg.	<b>Reinleinene Drell, Jaquard und Damast-Tischtücher</b> Stück 1,25, 1,50, 1,75—3 Mtr.	<b>Reinleinene Prima Herren-Hemden mit Kalte</b> Mtr. 1,75, 2, 2,25, 2,50.
<b>Saßleinene und Semdentuch Herren-Hemden</b> Stück 1,25, 1,50, 1,75.	<b>Reinleinene Prima Damen-Hemden</b> Stück 2,00, 2,25, 2,50.	<b>Saßleinene und Prima Semdentuch Damen-Hemden</b> Stück 1,25, 1,50, 1,75, 2,00.	<b>Saßmacher Herren- und Damen-Hemden</b> Stück 1,75—2 Mtr.

**Größtes Lager in Bettzungen und Inletts** per Meter 30, 35, 40, 45, 50 Pfg. **Bunte Damast-Züchen** per Meter 50—60 Pfg.; **Weisse Damast-Züchen** per Meter 45—55 Pfg. **Herrenhuter** und **Prima Hausleinen** in größtem Sortiment per Meter 35—75 Pfg.

**Erste Auswahl in diversen Elsasser Hemdentüchern**, nur bessere Qualitäten, per Meter 42, 37, 35, 30, 27 Pfg.

**Hervorragende Auswahl in Damen- und Mädchen-Confection.**  
Sämmtliche Piecen werden nur aus bestem Material hergestellt, deren Preise auf das Geringste kalkulirt sind. Trotz der vorge-rückten Saison befinden sich in besseren Dolmans, Paletots und Jaquets noch zu Hunderten zählende Piecen am Lager, wovon ich nach-folgend einige Genres, welche ich zu enorm billigen Preisen zum Verkauf bringe, offerire: **Prima Wollplüsch-Dolmans**, hochlegant mit Pelz- oder Federbesatz, in gestreift und glatt Mtr. 28, 30, 35, 40. **Secunda Wollplüsch-Dolmans** mit Pelz oder Federbesatz Mtr. 16, 20, 24. **Dolmans Paletots** Mtr. 12, 15 und 18 mit Pelz und Federbesatz. **Einen Posten zurückgesetzter Winter-Mäntel** Mtr. 6—9. **Eine Parthie zurückgesetzter Regenmäntel** aus besseren Stoffen Mtr. 6—7,50, welche sich ganz besonders zu Weihnachts-Präsenten eignen.

**Größtes Lager in Gardinen, Läuferstoffen und Teppichen.**  
Extra breite Manila-Stoffe zu Gardinen etc. mit Franze 23 Pfg. **Große Posten Winter-Tricot-Tailen** in allen Farben, Mtr. 3,00, 3,50 und 4,00. **Schneehüllen**, eigenes Fabrikat, extra groß für Damen, per Stück 75 Pfg. **Größtes Lager in Fantasie-, Theater- und Concert-Tüchern**, eigenes Fabrikat, Verkauf zu En gros-Preisen.

### Electriche Beleuchtung für Abendeinkauf.

Für den reaktionellen und Interatenthell verantwortlich Julius Wundert in Halle. — Röhrlche Buchdruckerei (H. Pfeiffmann) in Halle. Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

Hierzu Beilagen.

